

S a t z u n g

§ 1 Namen, Grenzen und Größe

- 1) Die im folgenden aufgeführten Jagdbezirke bilden eine Hegegemeinschaft für die Wildart:

..... Rehwild

Die Hegegemeinschaft führt den Namen

..... Hegegemeinschaft N e u h a u s

Sie hat ihren Sitz am Wohnort des jeweiligen 1. Vorsitzenden

- 2) Der Hegegemeinschaft gehören die in der Anlage 1 aufgeführten Jagdbezirke an.
- 3) Die Grenzen der Hegegemeinschaft sind auf einer Karte festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- 4) Zuständige Jagdbehörde ist der Landkreis Lüneburg.
Für die Flächen der Landesforstverwaltung ist die Forstabteilung der Bezirksregierung Lüneburg zuständige Jagdbehörde nach Artikel 48 Landesjagdgesetz.

§ 2 Zweck und Ziele der Hegegemeinschaft

Zweck der Hegegemeinschaft ist es, die Hege und Bejagung der in § 1 Abs. 1 genannten Wildart(en) entsprechend den "Grundsätzen und Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Niedersachsen" in der jeweils geltenden Fassung nach einheitlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse durchzuführen mit dem Ziel, unter Wahrung der berechtigten Belange der Land- und Forstwirtschaft einen gesunden, qualitativ hochstehenden Wildbestand zu schaffen und zu erhalten.

§ 3 Aufgaben

Zur Erreichung der in § 2 genannten Ziele nimmt die Hegegemeinschaft insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Abstimmung und Durchführung gemeinsamer Hegemaßnahmen.
2. Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Äsungs- und Lebensbedingungen sowie zum Schutz des Wildes
3. Gemeinsame Ermittlung des Wildbestandes
4. Aufstellung einheitlicher Bejagungsrichtlinien
5. Aufstellung eines gemeinsamen Abschlußplanes für die Hegegemeinschaft gemäß Artikel 15 Abs. 4 Landesjagdgesetz und Verteilung des Abschlußsolls auf die einzelnen Jagdbezirke unter Berücksichtigung der speziellen Wildfläche und der tragbaren Wilddichte zur Bestätigung bzw. Festsetzung durch die Jagdbehörde
6. Mitwirkung bei der Überwachung einschl. evtl. Maßnahmen zur Erfüllung des Abschlußplanes
7. Förderung des Arten-, Natur- und Umweltschutzes
8. Begrenzung des Umfangs und der Dauer der Fütterung des Wildes
9. Durchführung einer jährlichen Hegeschau innerhalb der Hegegemeinschaft unbeschadet der Beteiligung an sonstigen Hegeschauen
10. Förderung der Zusammenarbeit und Fortbildung der Mitglieder

§ 4 Mitgliedschaft

1) Ordentliche Mitglieder sind:

1. Die Pächter der beteiligten gemeinschaftlichen Jagdbezirke
2. Die Revierinhaber bzw. Pächter der beteiligten Eigenjagdbezirke
3. der jeweilige Vertreter der beteiligten Forstämter

2) Außerordentliche Mitglieder sind:

1. Die Jagderlaubnisscheininhaber und bestätigten Jagdaufseher, die in den Jagdbezirken der ordentlichen Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 ständig die Jagd ausüben
2. Die in den beteiligten Forstämtern örtlich zuständigen Forstbetriebsbeamten

Durch Beschluß des Vorstandes können weitere außerordentliche Mitglieder in die Hegegemeinschaft aufgenommen und ständige Gäste zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden.

3) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und Anerkennung der Satzung erworben.

4) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Bei Verlust der Eigenschaft zu Abs. 1 und 2
2. Durch Kündigung. Die Kündigung kann nur zum Ablauf eines Jagdjahres mit einer Frist von 6 Monaten erfolgen. Sie ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären
3. Durch Tod
4. Durch Ausschluß lt. Beschluß der Mitgliederversammlung

§ 5 Organe der Hegegemeinschaft

Die Hegegemeinschaft hat folgende Organe:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden
2. Stellvertretenden Vorsitzenden
3. Schriftführer
4. Kassenführer

2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 4 Jahre. Mindestens 2 Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder der Hegegemeinschaft sein.

3) Der Vorstand beschließt durch Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

4) Der Vorstand vertritt die Hegegemeinschaft nach außen, erledigt die laufenden Geschäfte und sorgt dafür, daß die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausgeführt werden. Ihm obliegen ferner alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung oder durch Beschluß der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

5) Der Vorstand legt der zuständigen Jagdbehörde den Gesamtabschußplan und die vorgeschlagene Aufteilung des Abschusses auf die Jagdbezirke zur Bestätigung bzw. Festsetzung (bei Schwarzwild: zur Unterrichtung) vor. Dabei ist - ausgenommen für Schwarzwildabschüsse - gleichzeitig zu bestätigen, daß das Einvernehmen der Jagdvorstände bzw. der Inhaber der Eigenjagdbezirke zu dem Abschlußplan vorliegt.

6) Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind Ergebnisniederschriften zu fertigen.

7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes
 2. Beschluß über das Stimmabgabeverfahren
 3. Beschluß über Hegemaßnahmen und Bejagungsrichtlinien
 4. Beschluß über den Gesamtabschuß und seine Aufteilung auf die Mitgliedsreviere zur Vorlage bei der zuständigen Jagdbehörde
 5. Beschluß über die Einberufung eines Beirates
 6. Beschluß über Unkostenbeiträge
 7. Wahl der Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre
 8. Beschluß über Maßnahmen gegen Mitglieder gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3
 9. Beschluß über Satzungsänderungen
 10. Beschluß über die Auflösung der Hegegemeinschaft
- 2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesamtfläche der beteiligten Jagdbezirke durch ordentliche Mitglieder oder deren Bevollmächtigte vertreten ist.
- 3) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt nach der Flächengröße der bei der Versammlung durch Anwesenheit oder schriftliche Vollmacht vertretenen Jagdbezirke. Das nähere Verfahren wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung geregelt. Sind in einem Jagdbezirk mehrere stimmberechtigte Mitglieder vorhanden, so können diese nur einheitlich abstimmen.
- 4) Die Abstimmung erfolgt offen. Es ist geheim abzustimmen, wenn mehr als zwei der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
- 5) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Flächengröße. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Hegegemeinschaft bedürfen einer 3/4 Flächenmehrheit aller beteiligter Jagdbezirke.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Ergebnisniederschriften zu fertigen.

§ 8 Der Beirat

- 1) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann vom Vorstand ein Beirat gebildet werden.
- 2) Dem Beirat können angehören:
 1. Der zuständige Kreisjägermeister und die örtlich zuständigen "besonderen Vertreter" des Kreisjägermeisters
 2. Die Vorsitzenden der örtlich zuständigen Jägerschaften
 3. Die örtlich zuständigen Hegeringleiter der Jägerschaften
 4. Je ein Vertreter der beteiligten Forstämter
- 3) Der Beirat hat beratende Funktion und unterstützt die Hegegemeinschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 9 Einnahmen und Ausgaben

- 1) Zur Bestreitung der Sachausgaben kann alljährlich von den ordentlichen Mitgliedern ein Kostenbeitrag erhoben werden, der nach der Flächengröße der beteiligten Jagdbezirke berechnet wird. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

- 2) Die Aufwendungen der Hegegemeinschaft sind ihrem Zweck entsprechend auf die notwendigen Ausgaben zu beschränken. Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt.
- 3) Im Falle einer Auflösung der Hegegemeinschaft ist der verbleibende Kassenbestand für die Wildhege zu verwenden.

§ 10 Vereinbarungen über Wildfolge

Eine Vereinbarung über Wildfolge nach Art. 32, 33 LJagdG zu § 22a BJagdG sollte im Einzelfall durch den Revierinhaber schriftlich erfolgen.

§ 11 Hegeschau

Zum Abschluß des Jagdjahres ist alljährlich eine Hegeschau durchzuführen.

Die Mitglieder berichten über die Jagdergebnisse, alle Trophäen des in den beteiligten Jagd- bezirkungsbereich erlegten Wildes

2. Maßnahme gegen Mitglieder

Gegen Mitglieder, welche die Mitgliedspflichten, die jagdliche Ordnung oder wesentliche Grundsätze der Waidgerechtigkeit verletzt haben, können besondere Maßnahmen wie z.B. Abschußbeschränkung oder Wildhegemaßnahmen festgesetzt werden.

Die Maßnahmen werden im Einzelfall vom Vorstand beschlossen. Erkennt das Mitglied die Maßnahme nicht an, so entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 2) Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen sind für ein Mitglied in jedem Falle nur verbindlich, wenn es dem Beschluß zugestimmt hat.
- 3) Die gesetzlichen Bestimmungen über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie dienstrechtliche Vorschriften sind bei der Festsetzung der Maßnahmen zu berücksichtigen. In derartigen Fällen soll eine zusätzliche Ahndung für denselben Tatbestand durch die Hegegemeinschaft nicht erfolgen.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Hegegemeinschaft ist das Jagdjahr

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Anerkennung der Hegegemeinschaft durch die zuständige Jagdbehörde in Kraft.